



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Der Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 19. Juni 2020
Bezug: Ihre Eingabe vom
4. Januar 2019; Pet 2-19-08-6110-
015857
Anlagen: 1

Marian Wendt, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

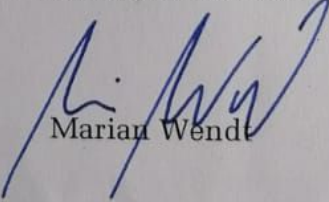
der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
18. Juni 2020 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 19/19564), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen


Marian Wendt



Pet 2-19-08-6110-015857

10405 Berlin

Einkommensteuer

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent möchte eine Anpassung der Spesen für Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand erreichen.

Zur Begründung wird ausgeführt, die Spesen/Verpflegungsgelder seien seit Jahren nicht mehr angepasst worden. Die Kosten stiegen aber ständig. In vielen Nachbarländern würden die Tagessätze jährlich angepasst. Kosten auf den Rastplätzen in Deutschland hätten zudem keine Relation der aktuellen Pauschale für den Verpflegungsmehraufwand.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe Stellung zu nehmen.

Er hat ferner dem Finanzausschuss, dem der Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften zu federführenden Beratung überwiesen worden war, gemäß § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zur Stellungnahme übersandt.

Der Petitionsausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen die LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sieht eine Anhebung der inländischen Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden bzw. für einen An- oder Abreisetag einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit von 12 Euro auf 14 Euro sowie der Tagespauschale von 24 Euro auf 28 Euro vor.

Weiterhin enthält das Gesetz eine Pauschale für Berufskraftfahrer, mit der die Mehraufwendungen steuerlich geltend gemacht werden können, die diesen Arbeitnehmern typischerweise entstehen, wenn sie in ihren Fahrzeugen übernachten. Zukünftig soll dafür – anstelle der tatsächlich entstehenden Mehraufwendungen – eine gesetzliche Pauschale von 8 Euro pro Kalendertag mit Übernachtung angesetzt werden können. Der Gesetzentwurf ist inzwischen vom Parlament beschlossen worden. Die erhöhten Verpflegungspauschalen und die Übernachtungspauschale der Berufskraftfahrer gelten seit dem 1. Januar 2020.

Allgemein ist darauf zu verweisen, dass die Kosten für die normale tägliche Verpflegung stets Aufwendungen im Schnittbereich zwischen beruflicher und privater Veranlassung sind. Dies hat der Gesetzgeber bei der Festsetzung der gesetzlichen Verpflegungspauschalen berücksichtigt. Aus diesem Grund ist nicht der jedem Steuerpflichtigen regelmäßig entstehende Aufwand für seine tägliche Verpflegung steuerlich zum Abzug zugelassen, sondern nur die zusätzlichen Kosten – Mehraufwendungen – die er zu tragen hat, weil er sich aus beruflichen Gründen außerhalb der eigenen Wohnung und außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte aufhält und sich daher nicht so günstig wie an seinem Heimatort verpflegen kann. Auch ist nicht Zweck der Pauschalen, die Unannehmlichkeiten mit der Abwesenheit vom Heimatort steuerlich abzugelten.

Die Pauschalen für das Ausland werden nach einem anderen Verfahren wie folgt festgesetzt: Bei einer beruflichen Tätigkeit im Ausland betragen die länderspezifischen steuerlichen Pauschbeträge für die Mehraufwendungen für Verpflegung 120 oder 80 Prozent der für das jeweilige Land geltenden höchsten Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG). Die Auslandstagegelder nach dem BRKG sind somit die Grundlage für die daraus lediglich hochgerechneten steuerlichen Pauschbeträge. Die Festlegung der Auslandstagegelder nach dem BRKG erfolgt durch das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Statistischen Bundesamt, so zuletzt zum 1. Januar 2019. Die Wertermittlung dieser Beträge basiert einerseits auf Kostenerhebungen vor Ort und berücksichtigt andererseits auch das durch die Wechselkurs- und Verbraucherpreisentwicklung veränderte Preisniveau. Je nach Höhe der aktuell geltenden Auslandstagegelder nach dem BRKG kann es daher zu einer Anhebung oder auch zu einer Absenkung der darauf basierenden maßgeblichen steuerlichen Pauschalen kommen.

Angesichts des Dargelegten empfiehlt der Ausschuss, das Verfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.